

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Berlin, 14. Dezember 2023
Geschäftszeichen: RAK-Nr. 426/2023

BRAK-Nr. 426/2023
Stellungnahme zum RegE des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt auf der Grundlage der Diskussion in der Sitzung des Vorstands am 13. Dezember 2023 zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung Stellung wie folgt:

Die Bundesregierung schlägt in seinem Entwurf umfangreiche Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht vor, da „zur Bewältigung der hohen Zuzugszahlen neben anderen Maßnahmen Personen, die nicht in Deutschland bleiben können, konsequent zurückgeführt werden müssen“.

Der Entwurf ist nicht nur wegen der zunächst auf zwei Tage beschränkten Frist zur Stellungnahme von der Fachöffentlichkeit stark kritisiert worden. Auch die Rechtsanwaltskammer Berlin betont erneut, dass derartig kurze Stellungnahmefristen inakzeptabel sind und mit einer angemessenen Beteiligung der Fachverbände nichts mehr zu tun haben.

Der Gesetzentwurf sieht weitreichende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre vor. Gegen diese Verschärfungen gibt es seitens der Fachöffentlichkeit, so auch des DAV, „grundrechtliche sowie europa- und völkerrechtliche Vorbehalte“ (DAV Stellungnahme Nr. 75/2023).

Auf diese Vorbehalte soll hier nur insoweit eingegangen werden als auch die freie Berufsausübung der Anwaltschaft elementar betroffen ist:

Zu Ziffer 4: § 15 Abs. 2 AsylG (Strafbarkeit wahrheitswidriger Angaben im Asylverfahren) i.V.m. § 85 AsylG (Ausweitung der Strafbarkeit)

Durch die geplanten Änderungen soll eine Verschärfung und strafrechtliche Sanktionierung der Wahrheitspflicht im Asylverfahren eingeführt werden, indem die ursprünglichen „erforderlichen Angaben“ ergänzt werden mit „nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäße Angaben“.

Diese Verschärfung der Verhaltenspflichten führt in Verbindung mit den geplanten Änderungen des § 85 AsylG zu einer strafrechtlichen Sanktionierung der Wahrheitspflicht beim Vortrag im Asylverfahren, die wiederum auch die Anwaltschaft in ihrer Berufsausübung betrifft. Durch die erweiterte strafrechtliche Sanktionierung der Wahrheitspflicht entsteht zunächst die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden strafrechtliche Ermittlungen von Amts wegen einzuleiten - und zwar auch gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als mögliche Täter oder Teilnehmer. Die Erhöhung der Strafandrohung erhöht auch den Verfolgungsdruck und macht es unwahrscheinlicher, dass hier das Opportunitätsprinzip greift und seitens der Strafverfolgungsbehörden von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird bzw. Verfahren eingestellt werden.

Dadurch wird die anwaltliche Beratungstätigkeit in vielen Fällen erschwert oder gar unmöglich gemacht. Es gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Angaben ihrer Mandantinnen und Mandanten auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (Bauckmann in Weylandt, Kommentar zur BRAO, § 43a RZ. 40). Darüber hinaus fehlen für solch weitreichende Prüfungen sowohl die Mittel als auch die Zeit.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihren Beruf gern. §§ 43 S.1, 43a Abs. BRAO gewissenhaft und sachlich auszuüben, mithin die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten zu unterlassen. Entsprechend haben Anwältinnen und Anwälte weder ein Recht zur Lüge noch ein Recht zur Beratung bei der Lüge (Bauckmann, in Weylandt Kommentar zur BRAO, § 43, Rz. 19). Das Verschweigen der Wahrheit ist keine „bewusste Verbreitung von Unwahrheiten“. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen für ihre Mandantinnen und Mandanten ungünstige oder diese belastende Umstände verschweigen. Nur ihr Vortrag muss wahr sein, aber nicht alles Wahre vorgebracht werden (Bauckmann in Weylandt, Kommentar zur BRAO, § 43a RZ. 40).

Selbst gegen gewissenhaft arbeitende Anwältinnen und Anwälte könnten die Strafverfolgungsbehörden jedoch einen Anfangsverdacht hegen und Ermittlungsmaßnahmen einleiten. Steht die anwaltliche Vertretung jedoch permanent unter dem Damoklesschwert, dass aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit ein Ermittlungsverfahren gegen die Berufstätigen eingeleitet wird, lässt sich der Beruf nicht mehr ohne Druck frei ausüben.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO) regelrecht ausgehebelt und damit das zwischen Anwaltschaft und Mandantschaft notwendige Vertrauensverhältnis unterminiert wird, indem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich als Beschuldigte in einem Verfahren verteidigen

müssen und daraufhin gern. § 2 Abs. 4b BORA von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

Die geplanten Regelungen stellen somit einen Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Berufsfreiheit und einen unzulässigen Eingriff in die freie Advokatur dar.

In den vorliegenden Materialien/Begründungen zum Gesetzesentwurf sowie Stellungnahmen des Bundesrates sowie der darauf erfolgten Gegenäußerung der Bundesregierung fand bisher keine ausreichende Auseinandersetzung mit der dargestellten Problematik statt. Die BRAK sollte aus diesem Grund den anwaltlichen Aspekt der geplanten Gesetzesänderung scharf kritisieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Vera Hofmann, Präsidentin